# AMTSBLATT

## DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FREISTADT

**Jahrgang 2023** **Ausgegeben am 6. Juni 2023** **www.ris.bka.gv.at**

**Nr. 4 Verordnung:** **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt betreffend Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (Paenibacillus larvae) der Bienen**


### Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Freistadt betreffend Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (Paenibacillus larvae) der Bienen

Auf Grund des § 3a des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz), BGBl. Nr. 290/1988, idF. BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

**§ 1**

Im Umkreis von 3 km des Bienenstandes mit den Koordinaten Breite 48,616929 – Länge 14,510138 in 4262 Leopoldschlag, KG. Hiltschen, gelten alle Bienenvölker im Sinne des § 4 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988, idF. BGBl. I Nr. 67/2005 als verdächtig. Diese Zone ist auf dem dieser Verordnung als Beilage angeschlossenen Lageplan dargestellt.

**§ 2**

(1) Aus der Zone gemäß § 1 dieser Verordnung dürfen Bienenvölker nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt in die Zone gemäß § 1 dieser Verordnung eingebracht werden.

(2) Alle Besitzer von Bienenvölkern in der Zone gemäß § 1 dieser Verordnung haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Behörde zu melden.

**§ 3**

(1) Bienenvölker, welche sich in der Zone gemäß § 1 dieser Verordnung befinden, dürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden.

(2) Die Besitzer dieser Bienenvölker sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach dem Bienenseuchengesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Besitzer dieser Bienenvölker haben die von der Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen. Kommt jemand einer solchen behördlichen Anordnung nicht nach, so hat die Behörde die Maßnahmen auf Kosten des Besitzers selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

**§ 4**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 12 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, idF. BGBl. I Nr. 67/2005 mit einer Geldstrafe bis zu 4.360 Euro bestraft.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt mit 7. Juni 2023 in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

**Dr. Andrea Außerweger**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
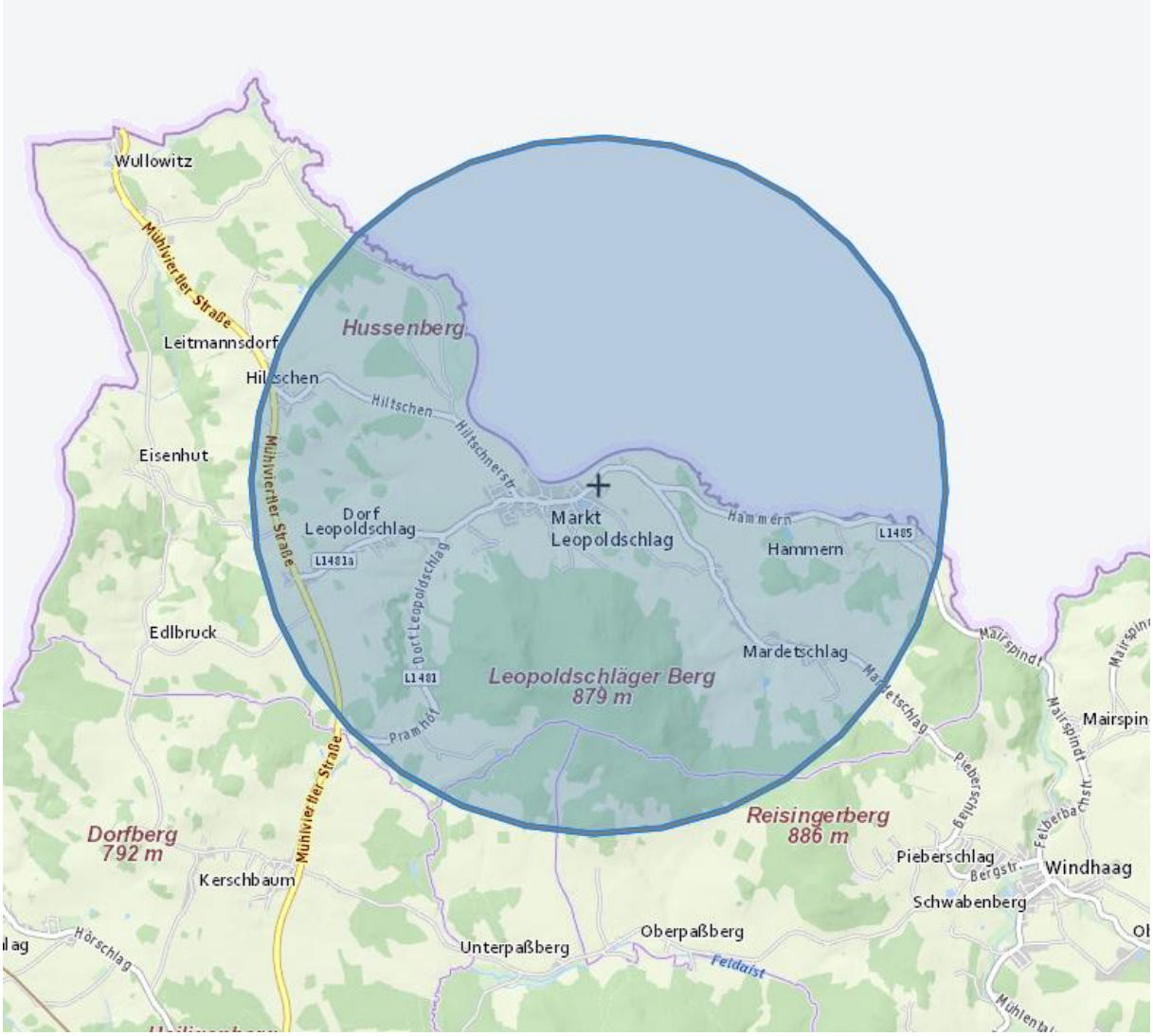
Beilage: